

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-2 Wü		23/064/01		31.05.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BezGR Sondelfingen	12.06.2023	Anhörung	öffentlich	
BVUA	15.06.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	29.06.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Benennung eines Weges an der Reichenecker Straße, Gemarkung Reutlingen, Flur Sondelfingen				
Bezugsdrucksache -				

Beschlussvorschlag

Entsprechend den Plankennzeichnungen in der Detailkarte (Anlage) erhält die schraffiert dargestellte Fläche den Namen **Untere Gärten**.

Kurzfassung

Aufgrund massiver Schwierigkeiten beim Auffinden des Wohnhauses mit der Adresse Reichenecker Str. 18/2 erhält der vorhandene Weg, Flurstück 185, Gemarkung Sondelfingen, einen eigenen Straßennamen. Die Umadressierung wird vom Eigentümer gewünscht. Die Benennung sollte erfolgen, bevor weitere Wohnbebauung in dem Weg stattfindet.

Begründung

Im Anschluss an Baugenehmigungsverfahren werden vom Amt für Stadtentwicklung und Vermessung zum Zweck der Adresszuweisung und der Orientierung eine oder mehrere Hausnummern für neue Gebäude festgesetzt. Dies ist im Jahr 2021 ebenso für das Wohnhaus mit der aktuellen Adresse Reichenecker Straße 18/2 erfolgt.

Das Gebäude befindet sich in zweiter Reihe hinter dem Gebäude Reichenecker Straße 18. Die festgesetzte Hausnummer erschien der Verwaltung als zweckmäßig, um die Orientierung und das Auffinden des neuen Gebäudes sicherzustellen. Eine Verbesserung der Orientierung war zum Zeitpunkt nach der Genehmigung des Bauantrags durch die Vergabe eines gesonderten Straßennamens nicht zu erwarten. Mit einer Benennung des schmalen Anliegerweges (Flurstück 185) waren hingegen Bedenken verbunden, dass eine offizielle Straßenbezeichnung eher Verkehr in den kleinen Weg lenkt, an dessen Ende keine Wendemöglichkeit vorhanden ist.

Im Laufe der letzten beiden Jahre wandten sich die Eigentümer der Immobilie mehrfach an die Verwaltung und schilderte dabei die Probleme, die Post- und Paketzusteller und weitere Lieferanten beim Aufsuchen des Wohnhauses haben.

Die verschiedenen Maßnahmen der Verwaltung, wie die Benachrichtigung großer Kartendienstleister und Internetfirmen, der Anbringung eines offiziellen Hinweisschildes zum Gebäude und der zeitnahen Einmessung des Gebäudes im Liegenschaftskataster, woraus Navigationsdienstleister ihre Ortsdaten beziehen, brachten keine Abhilfe in der Problematik. Auch die persönliche Ansprache der Zusteller durch die Eigentümer verbesserte die

Situation aufgrund von Personalwechsel meist nur kurzzeitig. Vielmehr kommen nach wie vor wichtige Briefe und Pakete nicht an der Adresse an. Nachteilig wirkt sich in diesem Zusammenhang offenbar auch aus, dass die Ortungsgeräte einzelner Zusteller nur die ganzzahligen Hauptgebäudennummern abgespeichert haben, nicht jedoch Gebäudeunternummern, wie im vorliegenden Fall. Zu den mit Unternummern belegten Gebäuden wird von solchen Zulieferern daher nicht (automatisch) navigiert.

Nach Vorlage einer Vollstreckungsankündigung und mehreren Mahnungen an die Eigentümer des Gebäudes, die auf nicht zugestellte Postlieferungen zurückzuführen sind, besteht nachweislich Handlungsbedarf, die Orientierungssituation zu verbessern.

Die Zufahrtssituation zum Gebäude über ein Wegerecht im Bereich des Parkplatzes des Seniorenzentrums Sondelfingen bleibt zwar unübersichtlich, mit der Vergabe eines eigenständigen Straßennamens wird jedoch Seitens der Eigentümer und der Verwaltung mit einer starken Verbesserung der Orientierung vor Ort gerechnet. Aufgrund der im Bereich des Seniorenzentrums beginnenden Reichenbachstraße und der in westlicher Richtung abknickenden Reichenecker Straße wird das aus dem Straßenraum nicht sichtbare, östlich in zweiter Reihe stehende Wohnhaus offenbar nicht aufgefunden. Der eigenständige Straßename wird hingegen bei Zustellern dafür sorgen, nach einer weiteren Straße zu suchen. Auch die dann zuteilbare (ganzzahlige) Gebäudenummer wird die automatisierte Navigation vereinfachen.

Die Namensgebung nimmt die Bezeichnung des Gewannes „Untere Gärten“ auf, welches an dieser Stelle gelegen hat. Mit der Übernahme der Bezeichnung für die Benennung des Weges wird der historische Begriff für die Zukunft bewahrt.

Mit der Benennung der Straßen übt die Stadt Reutlingen das ihr nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustehende Selbstverwaltungsrecht im Ermessenswege aus. Gleich lautende Benennungen innerhalb derselben Gemeinde sind dabei unzulässig.

Die Lage und der Verlauf des zu benennenden Weges, Flurstück 185, sind in der Detailkarte in der Anlage dargestellt.

gez.
Stefan Dvorak

Anlagen: 1. Übersichtskarte
 2. Detailkarte